



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister
Bauverwaltungs- und Planungsamt
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg

Datum: 30.01.2014

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

53.6.2-Ra

Auskunft erteilt:

Herr Raffel

wolfgang.raffel@bezreg-

koeln.nrw.de

Zimmer: K 148

Telefon: (0221) 147 - 4109

Fax: (0221) 147 - 4168

28. Änderung des Flächennutzungsplanes - Biogasanlage
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 18.06.2013, Az.: 60/61 - 26 -01
meine Stellungnahme vom 19.07.2013, Az.: 53.6.2-Ra
E-Mails von Herrn van Vliet vom 19.11.2013 und 29.01.2014

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

in meiner Stellungnahme vom 19.07.2013 habe ich darauf hingewiesen, dass der § 50 BImSchG auch wichtige Verkehrswege als zu schützende Nutzungen aufführt. Die in der Nähe des Plangebiets vorbeiführende Bundesstraße 221 wird aber weder im Bericht der Firma Müller-BBM als Schutzobjekt betrachtet, noch wird in der Begründung hierauf eingegangen. Ich empfehle daher entweder darzulegen, warum die Bundesstraße nicht als wichtiger Verkehrsweg betrachtet wird, oder aber die Begründung um eine Betrachtung der Bundesstraße zu ergänzen.

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Helaba
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED

Des Weiteren empfehle ich, die Aussagen zum Störfallstoff Schwefelwasserstoff im Kapitel 6.4 der Begründung zu überarbeiten. Im vorletzten Absatz auf Seite 9 wird folgendes ausgeführt:

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

Darüber hinaus werden die Abstandsempfehlungen des technischen Ausschusses für Anlagensicherheit KAS-18 vom November 2010 insbesondere für den im Rohbiogas enthaltenen Schwefelwasserstoff –

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



unter Berücksichtigung der Abstandsempfehlung ohne Detailkenntnisse gemäß Anhang I KAS-18 – eingehalten.

Datum: 30.01.2014
Seite 2 von 2

Diese Angabe ist offensichtlich falsch, da im folgenden Absatz richtigerweise für Schwefelwasserstoff ein Achtungsabstand von 800 m (d. h. eine Abstandsempfehlung ohne Detailkenntnisse) genannt wird, die Entfernung zum Ortsteil Schafhausen aber nur 240 m beträgt.

Aufgrund der Nichteinhaltung des Achtungsabstandes von 800 m wurde von der Firma Müller-BBM für Schwefelwasserstoff eine Einzelfallbetrachtung durchgeführt und aufgezeigt, dass ein angemessener Abstand im Sinne des Art. 12 der Seveso II-Richtlinie eingehalten wird.

Gegen die Einstufung von Biogas aufgrund der Eigenschaft „hochentzündlich“ in die Abstandsklasse I (200 m) des Leitfadens KAS-18 habe ich keine Bedenken. Da der Abstand zur nächsten Wohnbebauung deutlich größer als 200 m ist, sind hinsichtlich der Wohnbebauung als schutzwürdige Nutzung aus meiner Sicht keine weiteren Ermittlungen erforderlich. Darauf, dass zum ebenfalls schutzwürdigen Verkehrsweg Bundesstraße 221 der Abstand von 200 m deutlich unterschritten wird, habe ich eingangs bereits hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Raffel